

# Praxisorientierte steuerliche und rechtliche Aspekte bei der Betriebsübergabe



**Handwerkskammer  
Freiburg**

Referent: Dr. Philipp Unkelbach  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht

24. 11. 2022 18:30 – 19.45 Uhr



- Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und FB f. Int. StR.
- Geschäftsführer der Unkelbach Treuhand GmbH, eine familiengeführte mittelständische Beratungsgesellschaft mit Sitz in Freiburg
- Arbeitsschwerpunkte: Beratung von Existenzgründern und Nachfolgern, KMU, Unternehmensbewertung, Businessplanerstellung, internationales Steuerrecht
- Regelmäßige Referententätigkeit

1. **Ökonomische Eckdaten und unterschiedliche Möglichkeiten der Unternehmensnachfolge**
2. Rechtliche Aspekte
  1. Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie
  2. Unternehmensnachfolge außerhalb der Familie
3. Steuerliche Aspekte
  1. Einkommensteuer
  2. Erbschaftsteuer
4. Unternehmensbewertung
5. Zusammenfassung

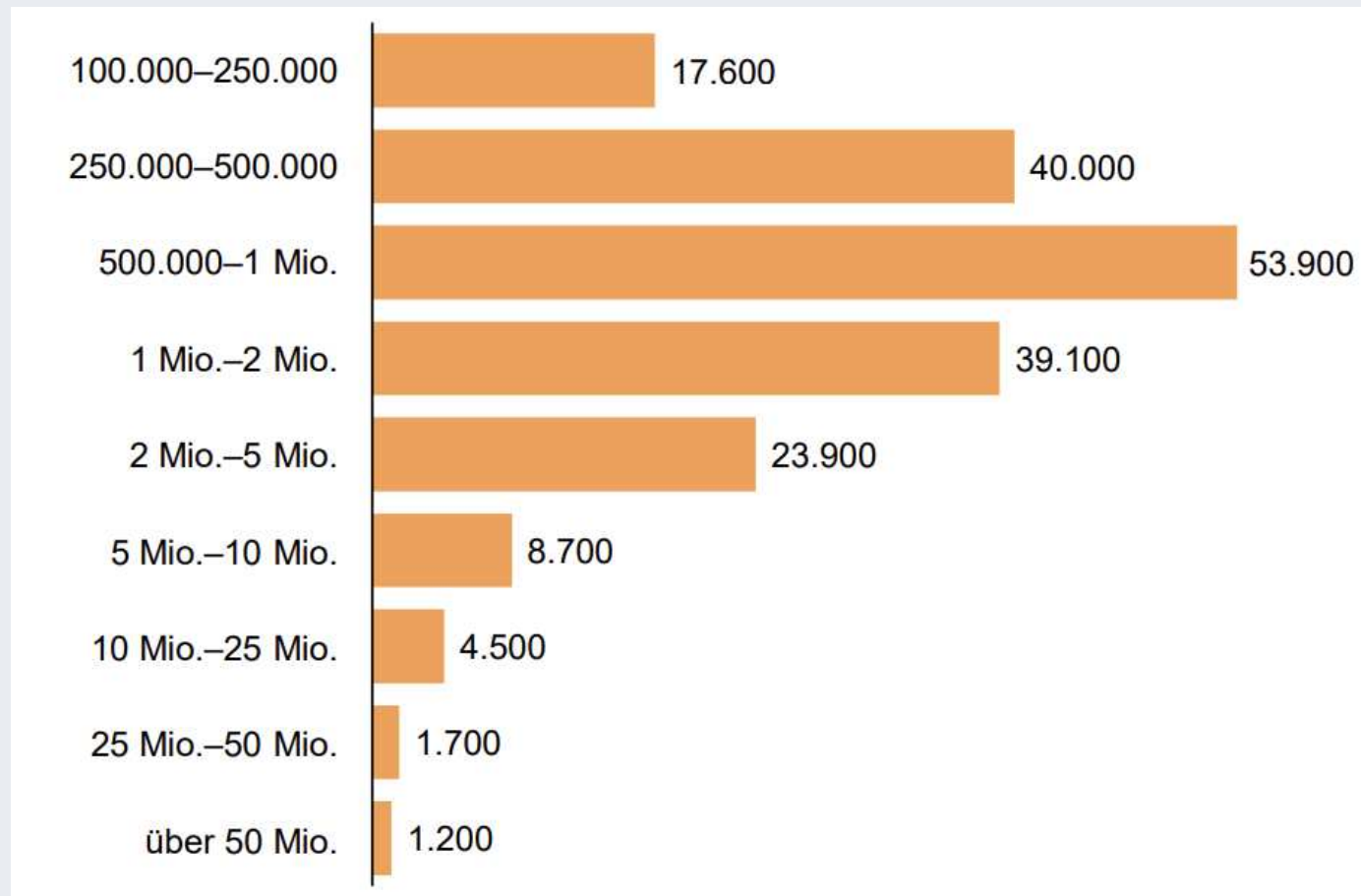
## Zur Übergabe anstehende Unternehmen nach Bundesländern 2022-2026



Quelle: <https://www.ifm-bonn.org/statistiken/unternehmensuebertragungen-und-nachfolgen/unternehmensuebertragungen>

# 1. Ökonomische Eckdaten

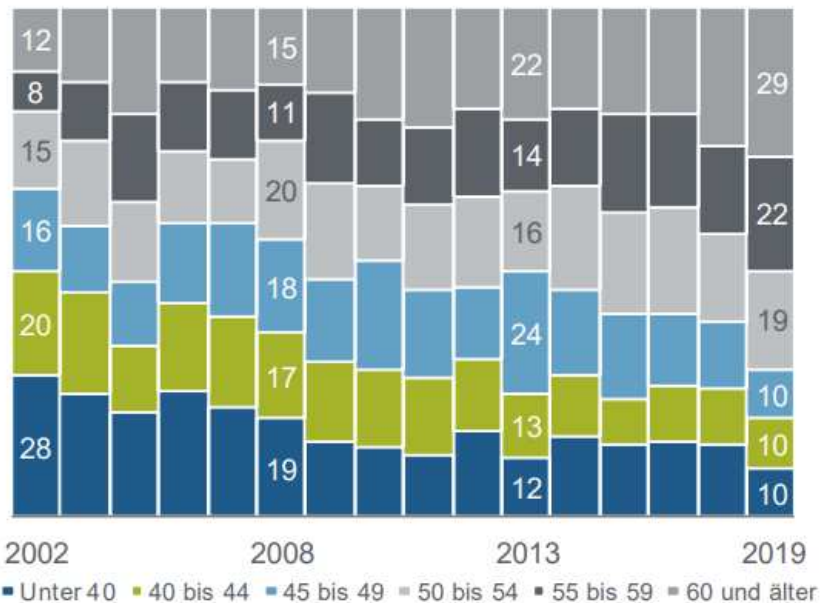
## Zur Übergabe anstehende Unternehmen in Deutschland 2022 bis 2026 nach Umsatzgrößenklassen (in €)



[Unternehmensnachfolgen in Deutschland 2022 bis 2026 \(ifm-bonn.org\)](https://www.ifm-bonn.org/)

## Alter der Inhaber im Mittelstand

Alter der Inhaberinnen und Inhaber von KMU, 2002–2019 (Anteile in Prozent)



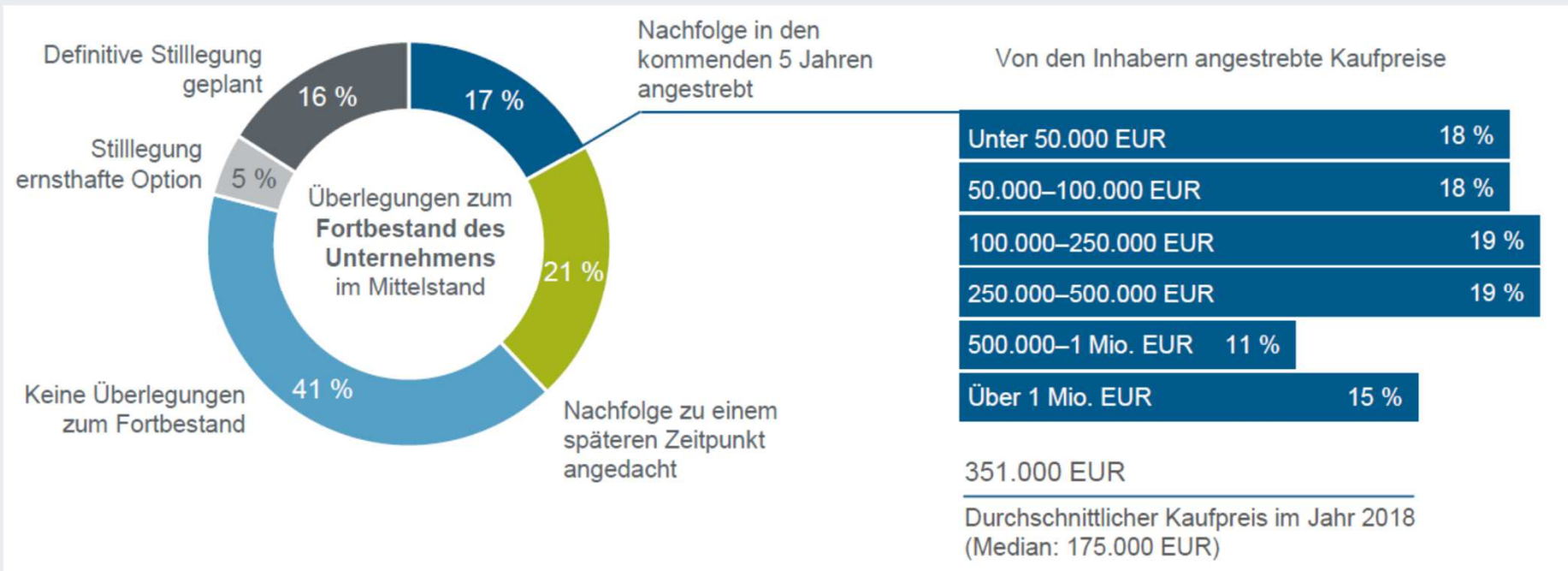
Quelle: KfW-Mittelstandspanel 2002–2020.

### Mögliche Begründungen:

- Thema wird seitens des Übergebers aufgeschoben
- Demografischer Wandel sorgt für schrumpfendes Nachfolgerpotential
- Attraktivität der Arbeitnehmerstellung bei potentiellen Nachfolgern durch gute Konjunktur
- Generation Y/Z
- Lokal: Nähe zur Schweiz

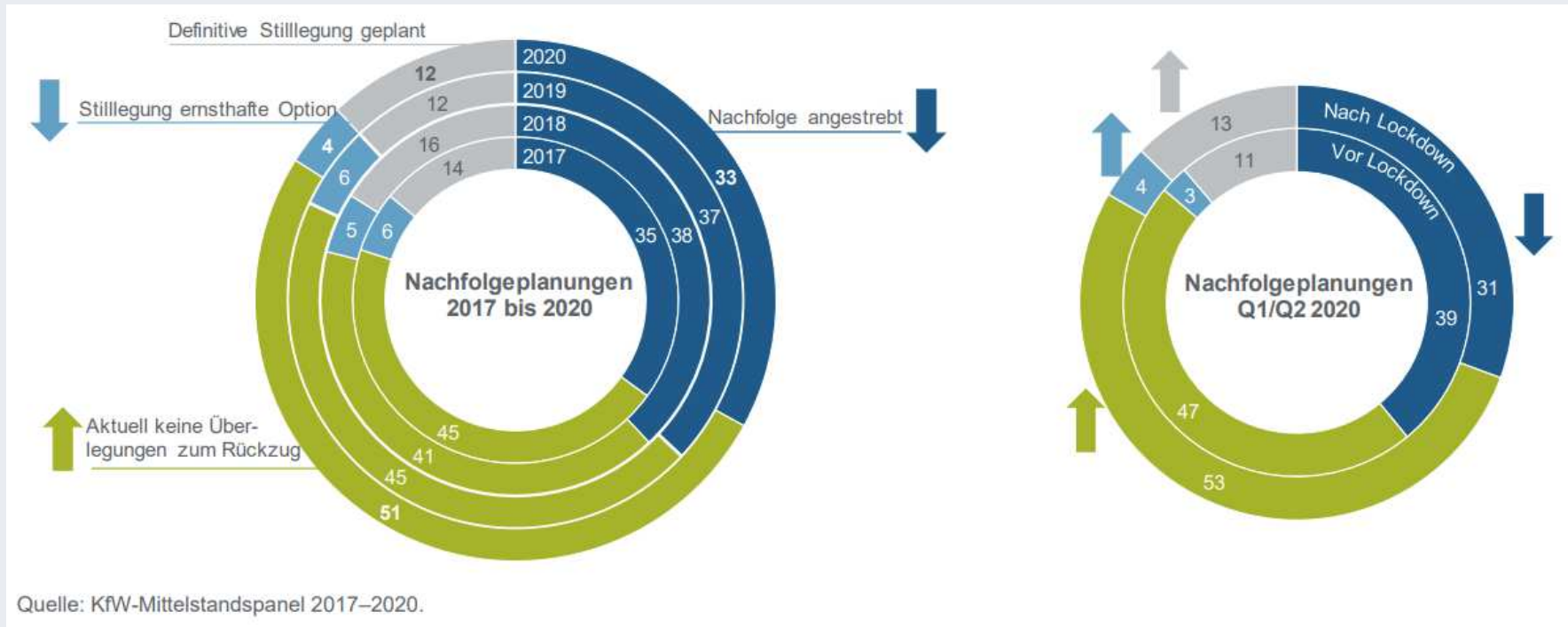


# 1. Ökonomische Eckdaten



Quelle: KfW Mittelstandspanel 2018

# 1. Ökonomische Eckdaten



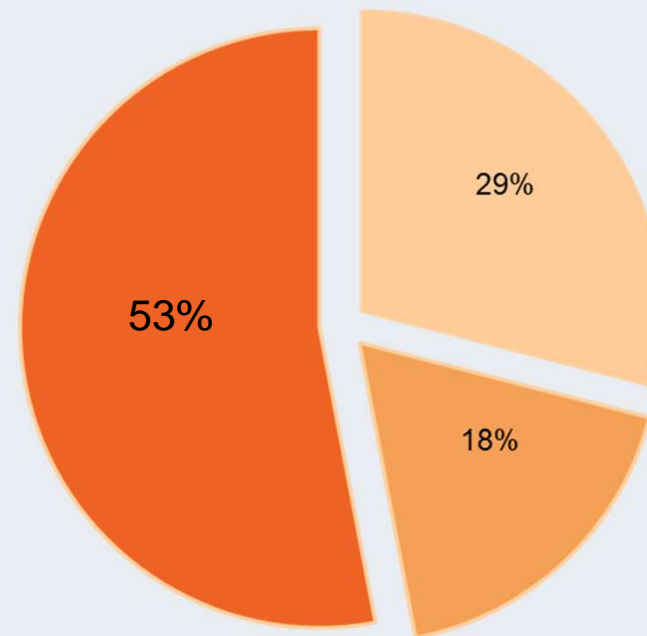
Quelle: KfW Mittelstandspanel 2017-2020



## Wer sind potentielle Nachfolger?

- a) Eigene Kinder
- b) Eigene Mitarbeiter (Management-Buy-Out)
- c) Externes Management (Management-Buy-In)
- d) Private Equity

- Unternehmensextern
- Unternehmensintern
- Familienintern



Quelle: [https://www.ifm-bonn.org/uploads/tx\\_ifmstudies/Daten\\_und\\_Fakten\\_18.pdf](https://www.ifm-bonn.org/uploads/tx_ifmstudies/Daten_und_Fakten_18.pdf)

## Wer sind potentielle Nachfolger?

### **a) Eigene Kinder**

- Fachliche und menschliche Qualifikation
- Wille zur Nachfolge
- Bereitschaft zu Mehrarbeit

### **Möglichkeiten:**

- Unternehmensübertragung als vorweggenommene Erbfolge
- Übertragung gegen Renten, Raten oder wiederkehrende Leistungen
- Nießbrauch
- Kauf des Unternehmens

### **Herausforderungen:**

- Meist mehrere Erben, nur einer soll Unternehmen fortführen
- Ausgleich der anderen Erben, Pflichtteilsverzicht etc.
- Emotionale Komponente erschwert objektive Betrachtung
- Psychologisches Element (auf beiden Seiten!)

## Wer sind potentielle Nachfolger?

### **b) Eigene Mitarbeiter (Management-Buy-Out)**

In dieser Konstellation erfolgt eine Übernahme des Unternehmens durch das eigene Management mit entsprechender Mehrheit am Eigenkapital sowie in der Steuerung und in der Kontrolle des Unternehmens.

- Tiefe Kenntnis des Unternehmens des Übernehmers
- Förderlich auf die Mitarbeitermotivation und -bindung
- Know-how und Erfahrung der Führungskräfte

#### **Möglichkeiten:**

- Unternehmensübertragung gegen Einmalzahlung
- Finanzierungshilfe des Übergebers: Ratenzahlung, Rentenzahlung
- Earn-out Klauseln zur Risikoreduktion des Käufers
- Beratervertrag im Anschluss

#### **Herausforderungen:**

- Einigung über den Unternehmenswert
- Kaufpreisfinanzierung, Übernehmer hat kein Geld

## Wer sind potentielle Nachfolger?

### **c) Externes Management (Management-Buy-In)**

Auswahl der richtigen Nachfolgeperson ist für den Erfolg der Firmenübertragung von elementarer Wichtigkeit.

- Signifikante Kenntnisse in der Unternehmensführung
- Persönliche Kontakte innerhalb der Branche
- Vertrauenswürdig
- Keine Kenntnis des zu übernehmenden Unternehmens

#### **Möglichkeiten:**

- Unternehmensübertragung gegen Einmalzahlung
- Finanzierungshilfe des Übergebers: Ratenzahlung, Rentenzahlung
- Earn-out Klauseln zur Risikoreduktion des Käufers
- Beratervertrag

#### **Herausforderungen:**

- Hat keine Kenntnis vom Unternehmen
- Einigung über den Unternehmenswert
- Kaufpreisfinanzierung: Einschaltung einer Beteiligungsgesellschaft

## Wer sind potentielle Nachfolger?

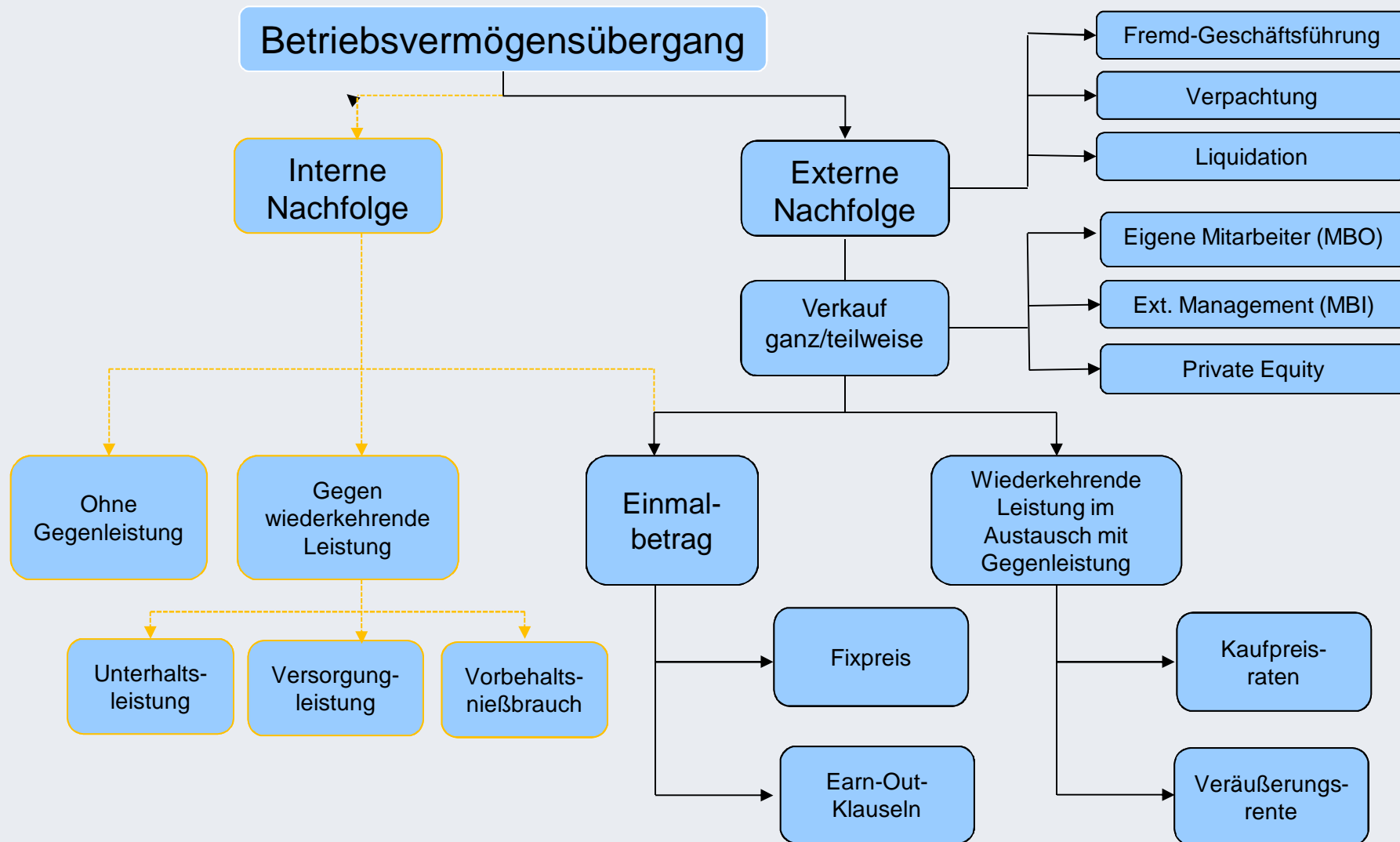
### **d) Private Equity**

- Die Beteiligungsbranche hat sich mittlerweile zu einer festen Finanzierungsalternative für den Mittelstand entwickelt.
- Private Equity-Investoren (Einzelpersonen, Fonds): insb. Kompetenz im Akquiseprozess, so dass hier wg. Waffengleichheit für den Übergeber Beistand geboten ist.
- Kombinationen mit MBO und MBI möglich.
- Möglich: Verkäufer bleibt bei allen Zielgruppen mit an Bord und zieht sich kontinuierlich zurück (gewohnt zu arbeiten, Anlageproblem beim Verkaufspreis, Owner-buy-out).

### **Möglichkeiten und Herausforderungen**

s. O.

**Weitere Sonderformen:** - Buy-In-Management-Buy-Out (Kombination von MBI und MBO)  
- Plant-buy-out: Verkauf an bisherigen Wettbewerber

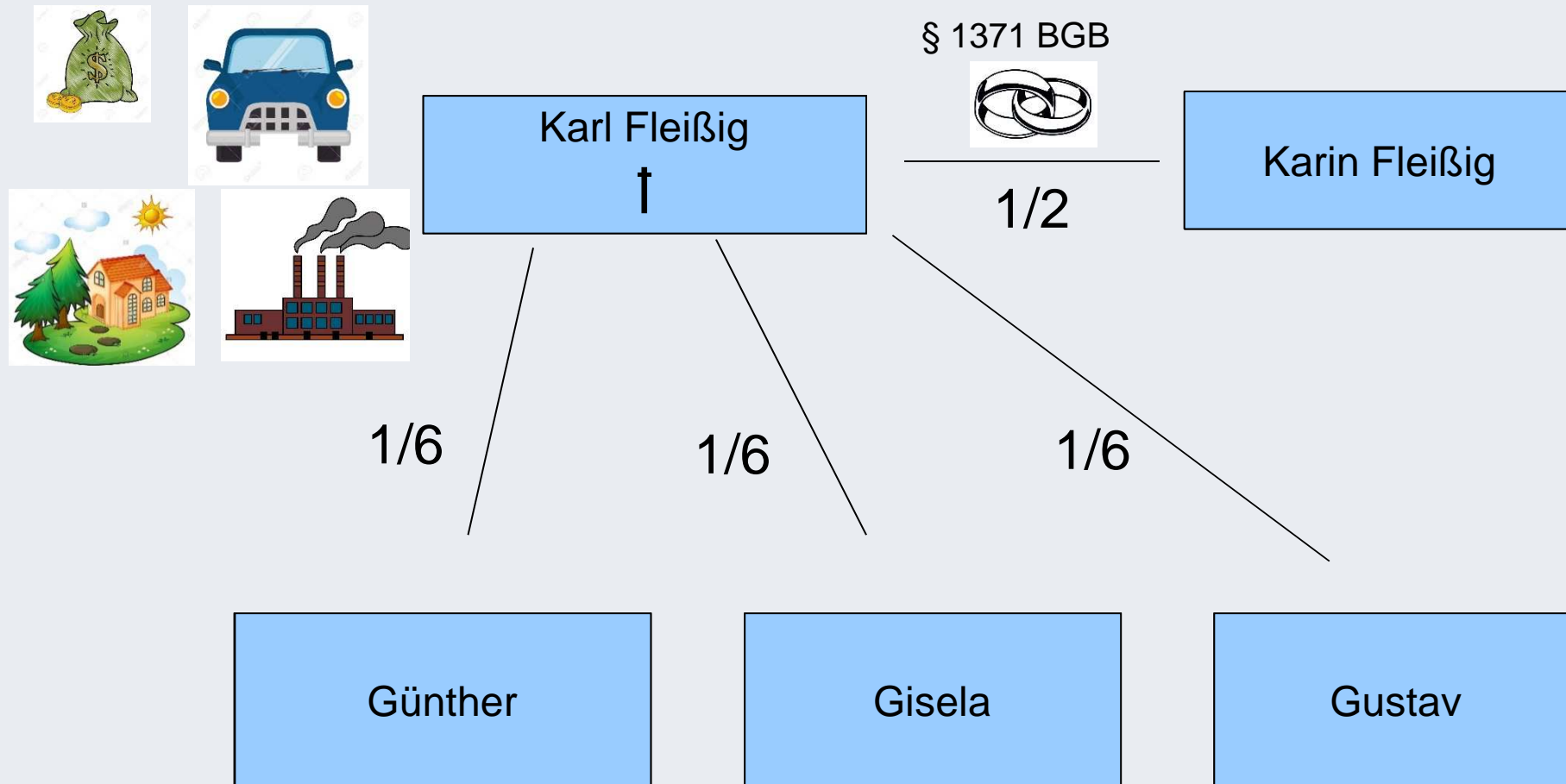




1. Ökonomische Eckdaten und unterschiedliche Möglichkeiten der Unternehmensnachfolge
- 2. Rechtliche Aspekte**
  1. Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie
  2. Unternehmensnachfolge außerhalb der Familie
3. Steuerliche Aspekte
  1. Einkommensteuer
  2. Erbschaftsteuer
4. Unternehmensbewertung
5. Zusammenfassung

## 2. Rechtliche Aspekte

### 1. Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie Ungeplante Nachfolge



### 1. Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie

#### Ungeplante Nachfolge

Folgen:

1. Entstehung einer Erbengemeinschaft
  2. Nachfolge in Unternehmen abhängig von Rechtsform und Gesellschaftsvertrag. Von Gesetzes wegen gilt:
    - Einzelunternehmen: Gesamthandsvermögen der Erbengemeinschaft
    - GbR: Auflösung der Gesellschaft
    - OHG oder Komplementäranteil an KG: Ausscheiden, Abfindungsanspruch der Erben
    - Kommanditanteil: Erben nehmen Kommanditistenstellung ein
    - GmbH und AG: Gesamthandsvermögen der Erbengemeinschaft
- 
- Ungeplante Übertragung von Todes wegen unbedingt vermeiden
  - Vorsorge treffen: Notfallplan, Unternehmer testament / Erbvertrag, Anpassung Gesellschaftsvertrag, Vollmacht
  - Lebzeitige Übertragung („mit warmer Hand“) dringend anzustreben

### 1. Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie

#### Geplante Nachfolge

Notwendig:

- Unternehmertestament / Erbvertrag
- Mit Testament abgestimmte Nachfolgeregelung im Gesellschaftsvertrag
- Vollmacht / Handlungsanweisung
- Persönlich: Vorsorgevollmacht

Ziel:

- Altersvorsorge der Eheleute Karl und Karin sichern
- Pflichtteilsansprüche der verschiedenen Geschwister
- Sicherung der Unternehmensfortführung um Lebenswerk zu erhalten
- Arbeitsplätze erhalten
- Steuerbelastung optimieren

### 1. Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie

#### Geplante Nachfolge

Lösungsansätze:

- Übertragung muss nicht auf einmal erfolgen, Nachfolger kann **schrittweise herangeführt** werden.
- **Verhältnis zu weiteren Gesellschaftern** kann detailliert und passgenau geregelt werden (einfache oder qualifizierte Nachfolgeklauseln).
- **Altersvorsorge** von Gründer (Günter) und Ehefrau (Frieda) kann im Rahmen des Übertragungsvertrags sichergestellt werden.
- Geschwister können zu **Pflichtteilsverzicht** bewegt werden (gegen Abfindung).
- Durch **Nießbrauchvorbehalt** o.ä. kann der Wert der Zuwendung reduziert werden.
- Schenkungs- und erbschaftsteuerliche **Freibeträge sind ggf. mehrfach nutzbar**.
- **Privilegierung des Betriebsvermögens** nutzbar.

### 2. Unternehmensnachfolge außerhalb der Familie

#### Unternehmenskauf

Ablauf:

#### I. Vorbereitungsphase

- Schutz der Betriebsgeheimnisse: Vertraulichkeitsvereinbarung
- Prüfung des Unternehmens durch Käufer: „Due Diligence“
- Festlegung von Eckpunkten und Zeitplan: „Letter of Intent“

#### II. Verhandlungsphase

- Kaufvertrag
- Einigung über den Kaufpreis

#### III. Durchführungsphase

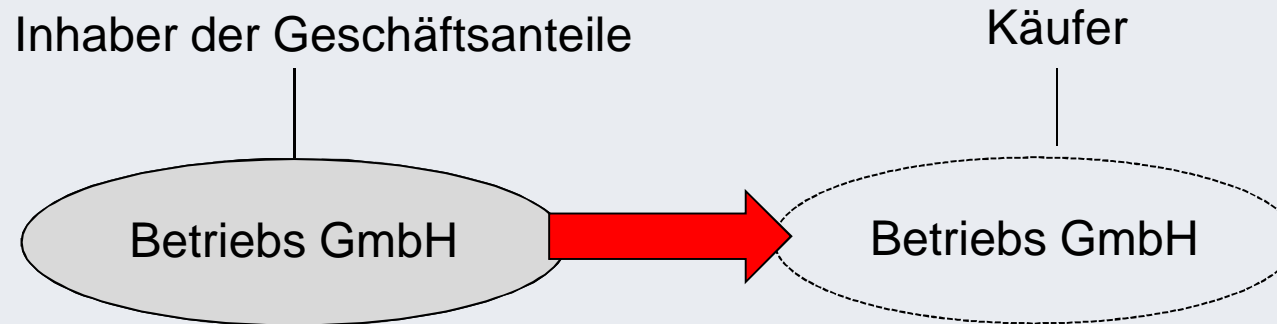
- Vertragsschluss und Kaufpreiszahlung
- Betriebsübergang



### 2. Unternehmensnachfolge außerhalb der Familie

#### Unternehmenskauf

##### Share deal:



##### Asset deal:

- Einzelunternehmer: Kauf der einzelnen Wirtschaftsgüter („Asset Deal“)

##### Inhaber

- Maschinen
- Betriebsausstattung
- Verträge
- Aufträge
- Grundstück
- Kundenlisten

##### Käufer

Verkauf und Übergabe von einzelnen Gegenständen und Rechtsverhältnissen

### 2. Unternehmensnachfolge außerhalb der Familie

#### Unternehmenskauf

##### Risiken im Kaufvertrag

- Kaufpreisfindung
- Gewährleistung
- Der Käufer verlangt Garantien zum Kaufobjekt.
- Der Verkäufer haftet bei nicht ausreichender Aufklärung über Risiken und Mängel des Betriebs.
- Gesetzlicher Übergang der Mitarbeiter: Bei Verkauf eines Betriebes oder eines Betriebsteils (!) gehen die Mitarbeiter per Gesetz mit über (§ 613 a BGB).
- Haftung für Verbindlichkeiten / Altverbindlichkeiten abhängig von der gewählten Übertragungsform:
  - § 25 HGB für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers
  - § 75 HGB für Steuern, bei denen sich die Steuerpflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet

### 2. Unternehmensnachfolge außerhalb der Familie

#### Arbeitsrecht

##### Grundlagen in § 613 a BGB:

- (1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. [...]
- (2) Der bisherige Arbeitgeber haftet neben dem neuen Inhaber für Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Übergangs entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt fällig werden, als Gesamtschuldner. [...]
- (3) [...]
- (4) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.
- (5) Der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber hat die von einem Übergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:
  1. den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
  2. den Grund für den Übergang,
  3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und
  4. die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.
- (6) Der Arbeitnehmer kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung nach Absatz 5 schriftlich widersprechen. Der Widerspruch kann gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder dem neuen Inhaber erklärt werden.

### 2. Unternehmensnachfolge außerhalb der Familie

#### Praxishinweise

Für den Übergeber

- Neben Jahresabschlüssen und BWAs auch bestehende Rechtsbeziehungen/Verträge sauber dokumentieren.
- Liste der Arbeitnehmer
- Schriftliche Arbeitsverträge
- Vergütungsstruktur (fixe/variable Anteile, Prämien) dokumentieren.
- Urlaub/Überstunden/betriebliche Altersversorgung dokumentieren.

Für den Käufer:

- Erstsichtung der Jahresabschlüsse und BWAs.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes anfordern.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Krankenkasse anfordern.

1. Ökonomische Eckdaten und unterschiedliche Möglichkeiten der Unternehmensnachfolge
2. Rechtliche Aspekte
  1. Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie
  2. Unternehmensnachfolge außerhalb der Familie
3. **Steuerliche Aspekte**
  1. **Einkommensteuer**
  2. Erbschaftsteuer
4. Unternehmensbewertung
5. Zusammenfassung

## 1. Einkommensteuer

a. Besteuerung bei Veräußerung, Einzelunternehmen/Personengesellschaft

### Steuerpflichtig:

Veräußerungspreis  
./.. evtl. Veräußerungskosten  
./.. Buchwert des Unternehmens

---

= Veräußerungsgewinn

**Gewinne und Verluste aus der Veräußerung gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.**

### Steuerliche Begünstigung:

- Fünftelregelung §§ 16, 34 Abs. 1 EStG

### oder auf Antrag

- 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes §§ 16, 18 Abs. 3, 34 Abs. 3 EStG
- Besonderer Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG (45.000 €; Abschmelzungsgrenze: 136.000 €)

### Voraussetzungen:

- ➔ Vollendung des 55. Lebensjahres oder
- ➔ dauernd berufsunfähig und
- ➔ Begrenzung des Gewinns auf 5 Mio. €
- ➔ Mindeststeuersatz: 14%
- ➔ Begünstigung nur einmal im Leben



### 3. Steuerliche Aspekte

Beispiel: Handwerksmeister Karl Fleißig (63 Jahre) veräußert seinen Betrieb (Einzelunternehmen) zu Lebzeiten für 400 T€ an seinen langjährigen Mitarbeiter. Die Veräußerungskosten betragen 5 T€.

Aktiva		31.12.2022				Passiva
	Buchwert	Verkehrswert	Buchwert	Verkehrswert		
Anlagevermögen	200	400	200	400	Eigenkapital	
Umlaufvermögen	100	100	100	100	Verbindlichkeiten	
	300	500	300	500		

### 3. Steuerliche Aspekte

<b>Lösung:</b>	Verkaufspreis	400.000 €
	Veräußerungskosten	./. 5.000 €
	<u>Buchwert Eigenkapital</u>	<u>./. 200.000 €</u>
	Veräußerungsgewinn	= 195.000 €
	Freibetrag	= 0 €
	(195.000 € ./ 136.000 € = 59.000 € > 45.000 €)	
	durchschnittlicher Steuersatz	= 35%
	(= 68.250 € Einkommensteuer)	
	anzuwendender Steuersatz	= 19,6%
	(35% x 56% = 19,6%)	
	<u>Einkommensteuer</u>	<u>= 38.220 €</u>

**Abwandlung:** Karl Fleißig will früher aufhören zu arbeiten und veräußert im Alter von 53 Jahren seinen Betrieb: Steuerbelastung + **30T€**

**Praxishinweis für den Käufer:** Käufer kann Kaufpreis steuermindernd abschreiben.

### 1. Einkommensteuer

b. Besteuerung bei Veräußerung, Kapitalgesellschaft

#### *ab 2009 Teileinkünfteverfahren*

- ➔ Steuerpflichtig sind 60 % des Veräußerungsgewinns, § 3 Nr. 40 c EStG; Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung sind nur zu 60 % abziehbar.
- ➔ Keine Steuervergünstigung nach § 34 EStG.
- ➔ Freibetrag von 9.060 € für 100 % Anteile, sonst anteilig.
- ➔ Abschmelzungsgrenze FB ab 36.100 € (d.h. ab 45.160 € entfällt der FB).
- ➔ Mindestbeteiligung von 1 % (sonst evtl. § 23 EStG).
- ➔ Ist Veräußerer selbst Kapitalgesellschaft, ist der Veräußerungsgewinn bis auf 5 % steuerfrei (§ 8b Abs. 2 S. 1 KStG).

### 3. Steuerliche Aspekte

**Beispiel:** Handwerksmeister Karl Fleißig (Alter egal) betreibt seinen Handwerksbetrieb in der Rechtsform der GmbH. Er veräußert den 100%igen GmbH-Anteil für 225 T€. Anschaffungskosten waren 25 T€. Veräußerungskosten 5 T€.

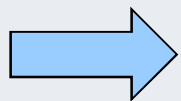
<b>Lösung:</b>	Verkaufspreis	225.000 €
	Veräußerungskosten	./. 5.000 €
	<u>Anschaffungskosten</u>	<u>./. 25.000 €</u>
	Veräußerungsgewinn	= 195.000 €
	Freibetrag	= 0 €
	(195.000 € ./. 36.100 € = 158.900 € > 9.060 €)	
	davon sind zu versteuern 60%	= 117.000 €
	<u>Steuersatz</u>	<u>= 35%</u>
	Einkommensteuer	= 40.950 €

**Praxishinweis für den Käufer:** Bei der Kapitalgesellschaft liegt ein share deal vor; der Käufer hat nur höhere Anschaffungskosten, kann den Kaufpreis aber nicht steuermindernd abschreiben.

1. Ökonomische Eckdaten und unterschiedliche Möglichkeiten der Unternehmensnachfolge
2. Rechtliche Aspekte
  1. Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie
  2. Unternehmensnachfolge außerhalb der Familie
3. **Steuerliche Aspekte**
  1. Einkommensteuer
  2. **Erbschaftsteuer**
4. Unternehmensbewertung
5. Zusammenfassung

## 2. Erbschaft/Schenkungssteuer

- Erbschaftsteuer: besteuert wird, was beim Erwerber ankommt (Bereicherung)
  
- Faktoren der Steuerbelastung:
  - Wert der Bereicherung
  - Steuerklasse (abhängig von verwandtschaftlicher Beziehung)
  - persönliche und sachliche Freibeträge



§ 14 ErbStG: Freibeträge werden alle 10 Jahre gewährt!

### 3. Steuerliche Aspekte

#### Erbschaft-/schenkungsteuerliche Freibeträge

Beziehung zum Erblasser/Schenker	Steuerklasse	Freibetrag
Ehegatte, Lebenspartner LPartG	I	500.000 €
Kinder (eheliche, nicht eheliche, adoptierte) und Stiefkinder	I	400.000 €
Enkel, Urenkel	I	200.000 € (wenn Enkel Ersatzerbe für Kind(er) 400 T€)
Eltern und Voreltern (Großeltern etc.) bei Erwerb von Todes wegen	I	100.000 €
Eltern und Voreltern (soweit nicht Steuerklasse I), Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern/-kinder, geschied. Ehegatte, Partner aufgehob. Lebenspartnerschaft	II	20.000 €
Alle übrigen Erwerber (z.B. Verlobte, Pflegekinder, Pflegeeltern)	III	20.000 €



### 3. Steuerliche Aspekte

#### § 19 Steuersätze Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 ErbStG) bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

### 3. Steuerliche Aspekte

#### Erbschaftsteuer: Verschonungsregelungen bei Betriebsvermögen

	Regelverschonung 85%		Optionsverschonung 100%	
Zahl der Beschäftigten	Behaltensfrist 5 Jahre		Behaltensfrist 7 Jahre	
	Mindestlohnsumme	Durchschnittliche Lohnsumme p.a.	Mindestlohnsumme	Durchschnittliche Lohnsumme p.a.
bis 5	keine Lohnsummenregelung			
6 bis 10	min. 250 %	50,00 %	min. 500 %	71,43 %
11 bis 15	min. 300 %	60,00 %	min. 565 %	80,71 %
über 15	min. 400 %	80,00 %	min. 700 %	100,00 %

## Regelverschonung vs. Optionsverschonung

### Regelverschonung (§ 13a Abs. 1 ErbStG)

- Verschonungsabschlag: 85 %
- Anteil Verwaltungsvermögen: < 90 %
- Behaltens-/Lohnsummenfrist: 5 Jahre
- Lohnsummenregelung:
  - 250 % bei Mitarbeiterzahl 6 bis 10
  - 300 % bei Mitarbeiterzahl 11 bis 15
  - 400 % bei Mitarbeiterzahl ab 16

Antragstellung  
sinnvoll?

### Optionsverschonung (§ 13a Abs. 10 ErbStG)

- Vollverschonung: 100 %
- Anteil Verwaltungsvermögen: ≤ 20 %
- Behaltens-/Lohnsummenfrist: 7 Jahre
- Lohnsummenregelung:
  - 500 % bei Mitarbeiterzahl 6 bis 10
  - 565 % bei Mitarbeiterzahl 11 bis 15
  - 700 % bei Mitarbeiterzahl ab 16

Vor Antragstellung sollte daher überlegt werden, ob die Optionsverschonung überhaupt notwendig ist.

### 3. Steuerliche Aspekte

#### Wirkung des Abzugsbetrags und der persönlichen Freibeträge

	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4	Fall 5
<b>Begünstigtes Vermögen</b>	<b>1.000.000</b>	<b>1.500.000</b>	<b>2.000.000</b>	<b>2.500.000</b>	<b>3.000.000</b>
./. Regelverschonung (85%)	-850.000	-1.275.000	-1.700.000	-2.125.000	-2.550.000
	150.000	225.000	300.000	375.000	450.000
<b>./. (abschmelzender) Abzugsbetrag<sup>1</sup></b>	<b>-150.000</b>	<b>-112.500</b>	<b>-75.000</b>	<b>-37.500</b>	<b>0</b>
<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>112.500</b>	<b>225.000</b>	<b>337.500</b>	<b>450.000</b>
+ steuerpflichtiges Verwaltungsvermögen <sup>2</sup>	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
<b>= steuerpflichtiges Vermögen</b>	<b>150.000</b>	<b>262.500</b>	<b>375.000</b>	<b>487.500</b>	<b>600.000</b>
./. Persönlicher Freibetrag <sup>3</sup>	-150.000	-262.500	-375.000	-400.000	-400.000
<b>steuerpflichtiger Erwerb</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>87.500</b>	<b>200.000</b>
festzusetzende Erbschaftsteuer (11%)	0	0	0	9.625	22.000

<sup>1</sup> Abschmelzender Abzugsbetrag (§ 13a Abs. 2 Satz 2 ErbStG):  $\frac{1}{2} \times (\text{Restbetrag begünstigtes Vermögen} \text{ ./. Abzugsbetrag})$

<sup>2</sup> Steuerpflichtiges Verwaltungsvermögen inkl. junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel nach Abzug der Schulden

<sup>3</sup> Zum Beispiel bei Übertragung Betriebsvermögen auf Abkömmling 1. Grades (Steuerklasse I gem. § 15 Abs. 1 Stkl I Nr. 2 ErbStG, § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)

Restbetrag begünstigtes Vermögen	225.000	300.000	375.000	450.000
Abzugsbetrag	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000
Unterschiedsbetrag	75.000	150.000	225.000	300.000
davon 50 %	37.500	75.000	112.500	150.000
<b>Abzugsbetrag (§ 13a Abs. 2 Satz 2 ErbStG)</b>	<b>-112.500</b>	<b>-75.000</b>	<b>-37.500</b>	<b>0</b>

### Fallstrick Verwaltungsvermögen

- Das mit der Erbschaftsteuerreform 2009 eingeführte Verwaltungsvermögen hat für die Verschonung von unternehmerischem Vermögen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht durch die Erbschaftsteuerreform 2016 **erheblich an Bedeutung gewonnen**.
- Als Verwaltungsvermögen bezeichnet das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz im Unternehmen befindliches Vermögen, welches nach Auffassung des Gesetzgebers **nicht den eigenbetrieblichen Zwecken dient**.
- Es ist weiterhin in einem abschließenden **Katalog positiv definiert**.
- Waren vor der Novellierung des Unternehmenserbschaftsteuerrechts im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz lediglich bestimmte Grenzen einzuhalten, um in den Genuss der 85 %-igen Regel- oder sogar der Vollverschonung zu kommen, wird Verwaltungsvermögen seit Inkrafttreten der Neuregelung nun **grundsätzlich nicht mehr verschont** und ist demzufolge wie anderes, nicht privilegiertes Vermögen zu versteuern.

### Verwaltungsvermögen nach § 13b Abs. 4 ErbStG

Als Verwaltungsvermögen sind u. a. zu qualifizieren:

- **Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke** mit Ausnahme von beispielsweise Sonderbetriebsvermögen und bestimmten Betriebsaufspaltungs- und **Betriebsverpachtungsfällen** sowie von Wohnungsvermögen, Fällen der Nutzungsüberlassung im Konzern und zum Zwecke des Absatzes eigener Erzeugnisse und Produkte (Nr. 1),
- unmittelbare **Beteiligungen am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft ≤ 25 %** - Ausnahme: Poolung - (Nr. 2),
- Kunst, Briefmarken, Oldtimer, Yachten, Edelmetalle (...) und sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienenden Gegenstände – mit bestimmten Branchenausnahmen – (Nr. 3),
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen – mit bestimmten Branchenausnahmen – (Nr. 4),
- Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen oberhalb eines Sockelbetrags (Nr. 5).

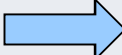
Neuer Finanzmitteltest:

Gemeiner Wert des Bestands an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen

./. gemeiner Wert der Schulden

./. 15 % des Unternehmenswerts

= Netto Finanzmittel

 Sofern die 90 %-Test nicht erreicht wird erfolgt insgesamt keine Begünstigung

### Abschlag für Familienunternehmen: per Saldo ungeeignet

- Im Rahmen der Erbschaftsteuerreform 2016 wurde erstmals ein sog. Vorwegabschlag (§ 13a Abs. 9 ErbStG) für „qualifizierte“ Familienunternehmen eingeführt.
- Demnach wird bei Erwerb von begünstigtem Vermögen i. S. des § 13b Abs. 1 und 2 ErbStG vor Anwendung weiterer Verschonungsinstrumente (z. B. Regel- bzw. Optionsverschonung) vorab ein Abschlag von bis zu 30 % gewährt, wenn der Gesellschaftsvertrag bzw. die **Satzung** des Familienunternehmens eine **Nachfolge- und Abfindungsklausel sowie Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen** vorweisen kann.
- Diese Voraussetzungen müssen kumulativ bereits zwei Jahre vor dem Steuerentstehungszeitpunkt des Erbfalls bzw. der Schenkungen bestanden haben und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.
- Zuletzt müssen diese weitere 20 Jahre nach dem Erb- bzw. Schenkungsfall weiterhin bestehen.
- „Highlights“
  - Nach Sicht der Finanzverwaltung keine Anwendung bei Einzelunternehmen
  - Betrifft nur begünstigtes Vermögen, kein Verwaltungsvermögen
  - Bei PersG: nicht für Sonderbetriebsvermögen anwendbar.
  - Verdeckte Gewinnausschüttungen gelten als Ausschüttung, daher hohes Risiko bei Betriebsprüfungen.
  - Beschränkung auf nahe Angehörige im Sinne des § 15 AO, also z. B. nicht Cousin/Cousine
  - Wegfall Verschonungsabschlag vollständig rückwirkend, wenn Verstoß innerhalb des Berichtigungszeitraums
  - Gründe für Wegfall unbeachtlich, also kein Verkauf an Dritte möglich
  - Veräußerungssperrfrist von 20 (!) Jahren.



## Zusammenfassendes Praxisbeispiel

**Beispiel:** Karl Fleißig ist Inhaber eines Handwerksbetriebs in der Rechtsform eines Einzelunternehmens. Er beschäftigt 5 Mitarbeiter und hat kein Verwaltungsvermögen. Er überträgt am 31.12.2022 den Betrieb unentgeltlich auf seinen Sohn Günther. Mit welcher Schenkungsteuer muss sein Sohn rechnen?

Wirtschaftsjahre	2020 €	2021 €	2022 €
Gewinn	110.000	130.000	150.000
+ Gewerbesteuer (in FR ca. 15%)	21.000	25.000	28.000
- Angemessener Unternehmerlohn	60.000	66.000	72.000
= Betriebsergebnis vor Ertragsteueraufwand	71.000	89.000	106.000
- Abgeltung Einkommen-/Gewerbesteuer (30%)	21.000	27.000	32.000
= Betriebsergebnis	50.000	62.000	74.000
<b>Summe der Jahre 2020 bis 2022</b>	<b>186.000</b>		

## Bewertung des Betriebsvermögens

Summe der Jahre 2020 bis 2022	186.000
= Durchschnittsertrag	62.000
Vervielfältiger:	13,75
= Steuerwert des Betriebsvermögens	852.000
abzgl. Verschonungsabschlag von 85% (Grundmodell)	724.000
Zwischensumme	128.000
Abzugsbetrag (max. 150.000 € + 400.000 € Freibetrag für Sohn)	./. 128.000

Schenkungssteuer entsteht erst ab einem Unternehmenswert i. H. v. ca. 2.000.000 € (siehe vorne).

Noch „Platz“ für Verwaltungsvermögen und/oder anderes Privatvermögen.

# Beispiel: Handwerksbetrieb - Einzelunternehmen

## 1) Unentgeltliche Übertragung im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge an den Sohn

### Vorteile:

- Keine Einkommensteuer beim Vater Karl aufgrund Übertragung.
- Keine Grunderwerbsteuer, da in gerader Linie verwandt.
- Keine Umsatzsteuer, da Übertragung im Ganzen.
- Keine (zusätzliche) Fremdkapitalaufnahme beim Sohn Günther notwendig.

### Nachteile:

- Kein zusätzliches Abschreibungspotenzial beim Sohn Günther.
- Erbrechtliche Lösung für Frau und andere Kinder - evtl. Pflichtteilsverzicht-Beratung beim Anwalt/Notar empfehlenswert.
- Bei Betriebsaufspaltung mit Betriebsgebäude: Grundstück „muss“ mitübertragen werden, sonst steuerlich Betriebsaufgabe mit Gewinnbesteuerung beim Vater.

# Beispiel: Handwerksbetrieb - Einzelunternehmen

## 2) Alternative: Unentgeltliche Übertragung im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge an den Sohn gegen Zahlung einer Leibrente

- Übertragungsvorgang gilt als Schenkung, wenn nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen.
- Berechtigter/Vater: volle Besteuerung der Rentenzahlungen.
- Verpflichteter/Sohn: voller Sonderausgabenabzug.

### **Vorteile:**

- wie 1)
- Zusätzliche Ausnutzung des Steuersatzgefälles in der Einkommensteuer zwischen Eltern und Sohn.
- Abzug des Barwertes der Rente im Bereich der Schenkungsteuer beim Sohn.

### **Nachteile:** wie 1)

# Beispiel: Handwerksbetrieb – Einzelunternehmen

## 3) Alternative: Betriebsverpachtung an Dritte

- Verpachtung eines Betriebes im Ganzen
- „Übergeber“
  - Keine Aufdeckung der stillen Reserven.
  - Pachteinnahmen sind zu versteuern.
  - Verpächter muss Investitionen vornehmen.
  - Erbschaftsteuerlich im Regelfall Verwaltungsvermögen.
  - Wirtschaftlich geänderte Risikoposition bedenken.
- „Übernehmer“
  - Pachtzahlungen in voller Höhe Betriebsausgaben.
  - Geringer Kapitalbedarf.

### 3. Steuerliche Aspekte

## Beispiel: Handwerksbetrieb – Einzelunternehmen

#### 4) Alternative: Betriebsaufgabe, da kein Nachfolger gefunden wurde

##### **Beispiel:**

Betriebsinhaber Karl Fleißig (Einzelunternehmen) gibt sein Unternehmen in Ermangelung eines Nachfolgers auf. Das bewegliche Inventar und die Vorräte werden veräußert. Grundstück mit Betriebsgebäude werden ins steuerliche Privatvermögen entnommen.

Buchwert der genannten Wirtschaftsgüter: 200 T€

Veräußerungserlös/Verkehrswerte: 400 T€

##### **Lösung:**

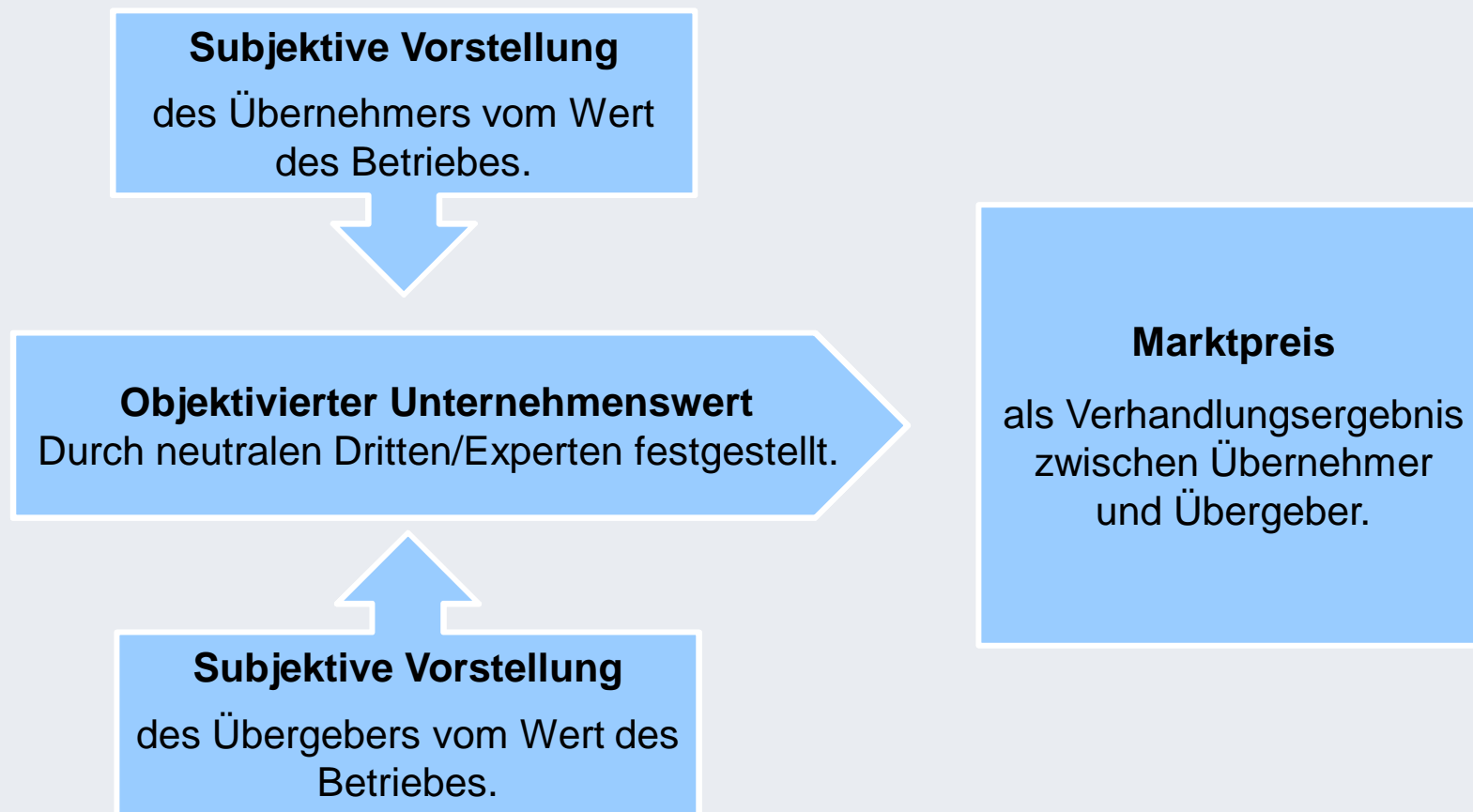
- Steuerpflichtiger Betriebsaufgabengewinn: 200 T€
- Ermäßigte Einkommensteuer: Fünftel-Regelung oder ermäßigter Steuersatz.
- Keine Gewerbesteuer.
- Umsatzsteuer auf das veräußerte bewegliche Inventar.
- Keine Umsatzsteuer auf die Entnahme des Grundstückes mit Gebäude – Vorsicht bei Anschaffung und/oder grundlegenden Reparaturen innerhalb der letzten 10 Jahre vor Entnahme.

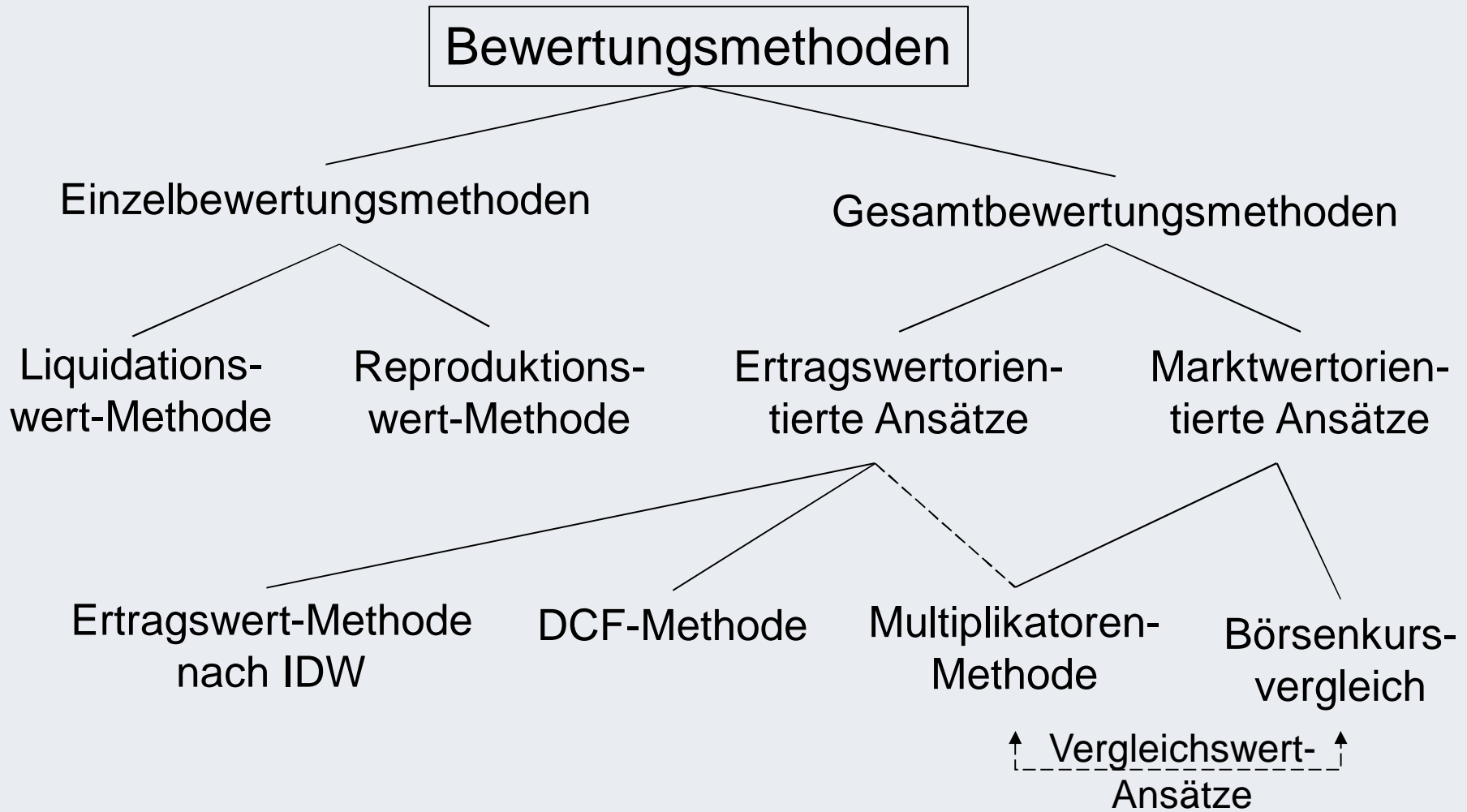
1. Ökonomische Eckdaten und unterschiedliche Möglichkeiten der Unternehmensnachfolge
2. Rechtliche Aspekte
  1. Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie
  2. Unternehmensnachfolge außerhalb der Familie
3. Steuerliche Aspekte
  1. Einkommensteuer
  2. Erbschaftsteuer
- 4. Unternehmensbewertung**
5. Zusammenfassung



## 4. Unternehmensbewertung

Einige Studien schlussfolgern, dass zu hohe Abweichungen in den Kaufpreisvorstellungen zentrale Hemmnisse für erfolgreiche Verhandlungen sind.





### Unternehmensbewertung

#### Liquidationswert als Wertuntergrenze

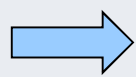
- Insbesondere bei **schlechter Ergebnislage** kann der Barwert der finanziellen Überschüsse, die sich bei Liquidation des gesamten Unternehmens ergeben, den Fortführungswert übersteigen.
- In diesem Fall bildet der Liquidationswert die **Wertuntergrenze** für die Unternehmensbewertung.

Ermittlung Liquidationswert:

$$\begin{array}{r} \sum \text{Veräußerungspreise aller Vermögensgegenstände} \\ \text{./.} \text{ Schulden} \\ \text{./.} \text{ Liquidationskosten} \\ \hline = \text{Liquidationswert} \end{array}$$

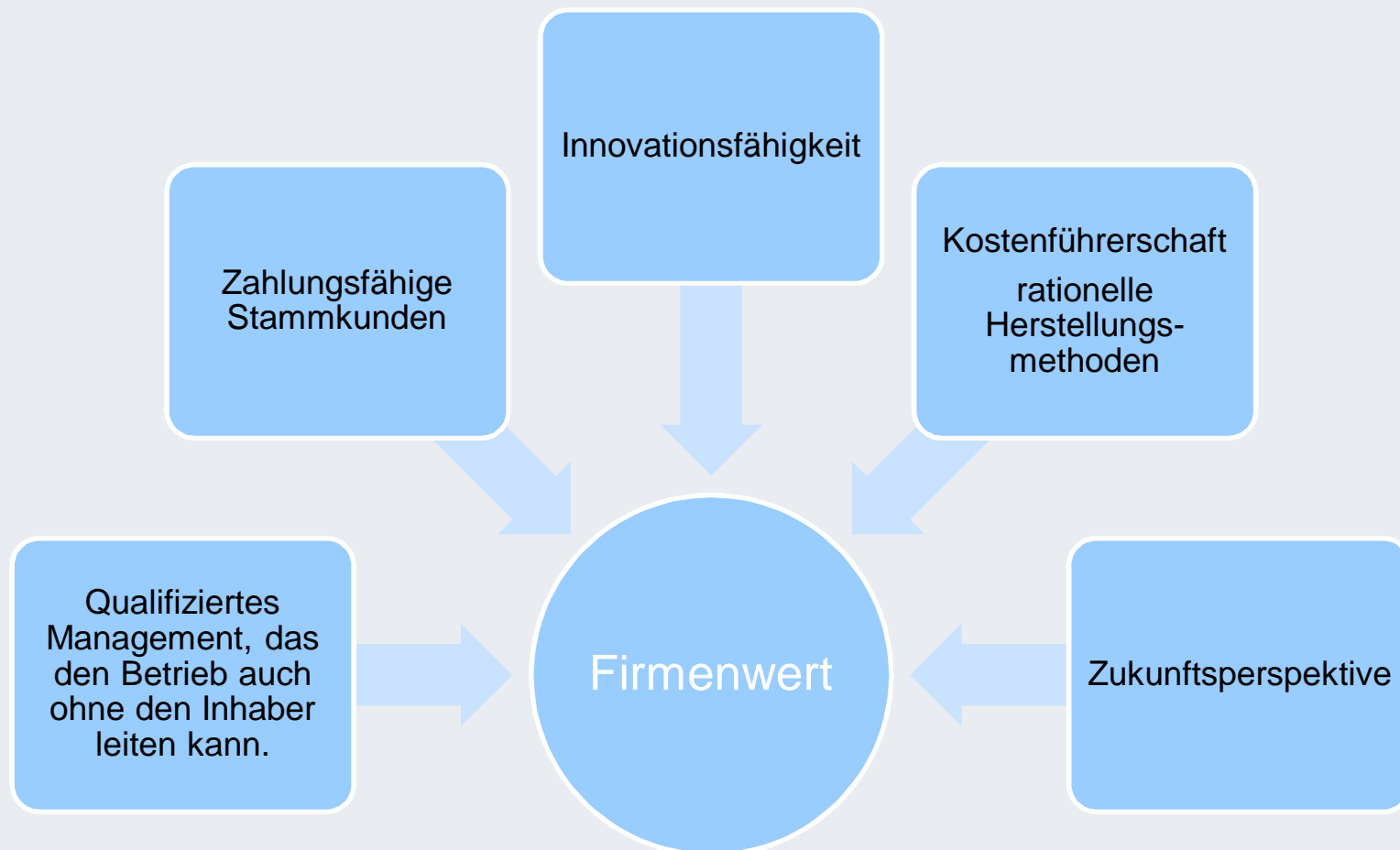
Dabei ist ggf. zu berücksichtigen, dass zukünftig entstehende Ertragsteuern diesen Barwert mindern können.

# 4. Unternehmensbewertung



„Weiche“ Faktoren determinieren den Firmenwert, werden aber beim Substanzwert nicht berücksichtigt.

**Firmenwert = Ertragswert ./. Substanzwert**



### Multiplikatorenverfahren

Quelle: Finance-Expertenpanel, Stand: März 2022  
Small-Cap: Umsatz < 50 Mio. Euro

### Vereinfachtes Ertragswertverfahren (vgl. Beispiel vorne)

**Die steuerliche Unternehmensbewertung für Zwecke der Erbschaft-/Schenkungsteuer sieht vor:**

- Bewertung von Unternehmen einheitlich für alle Rechtsformen.
- Ableitung aus Verkäufen innerhalb eines Jahres vor der Übertragung.
- **Vereinfachtes Ertragswertverfahren**
- **Anerkanntes Verfahren**, das für nicht steuerliche Zwecke im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblich ist (IDW S 1 oder AWH-Verfahren).
- **Mindestwert** ist Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter (Substanzwert).

# 4. Unternehmensbewertung

## Jahresertrag

1. Schritt:  
Ermittlung der korrigierten Betriebsergebnisse der letzten drei vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre (Grundsatz).
2. Schritt:  
Summe der korrigierten Betriebsergebnisse/3 = Jahresertrag

## Kapitalisierungsfaktor

Neu: 13,75 % fest

alt:  
Variabler Basiszinssatz  
+ 4,5 Prozent Pauschalzuschlag  
= Kapitalisierungszinssatz  
 $\frac{1}{\text{Kapitalisierungszinssatz}}$   
= Kapitalisierungsfaktor

Jahresertrag x Kapitalisierungsfaktor = Ertragswert

+ gemeiner Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens

Unternehmenswert  
nach dem vereinfachten  
Ertragswertverfahren



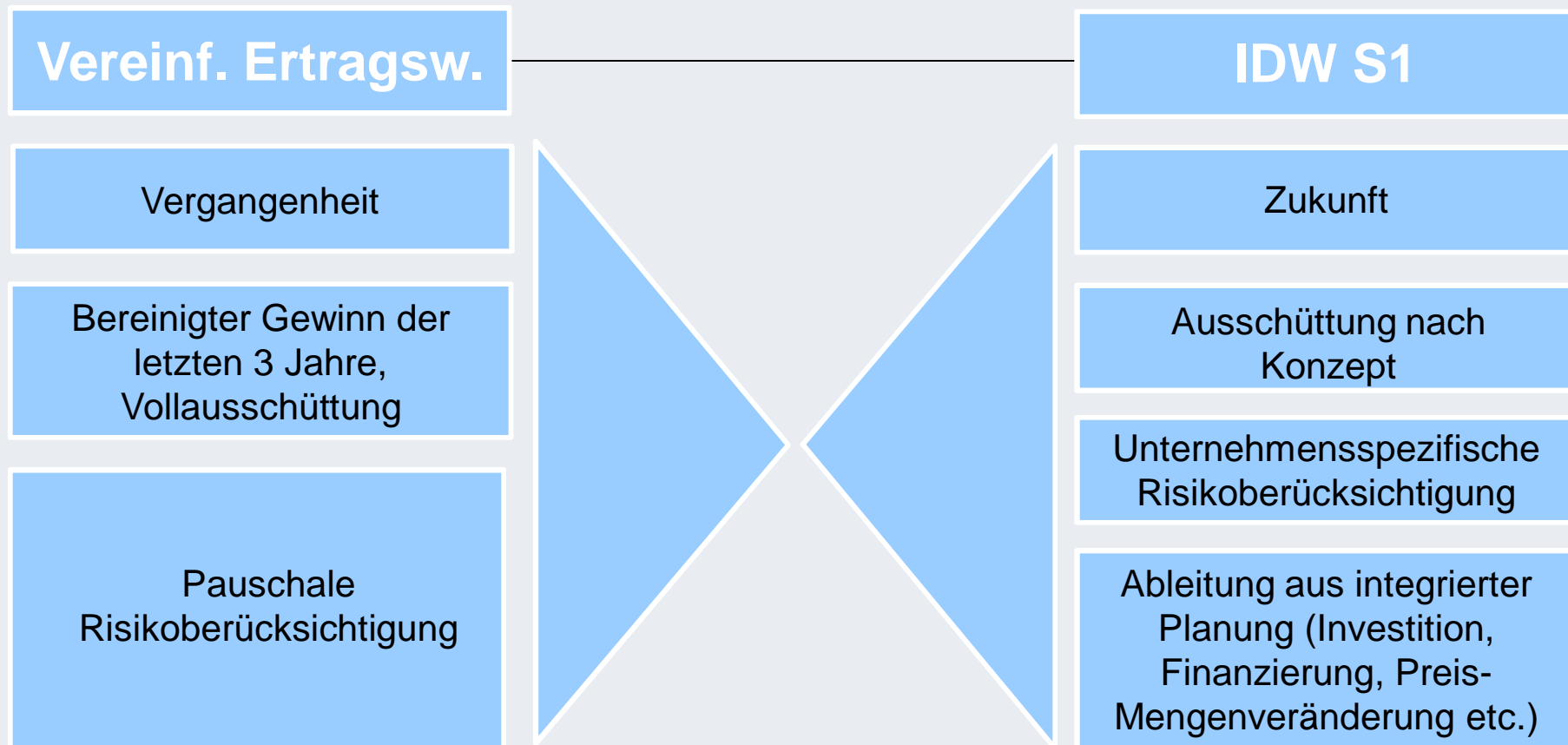
## 4. Unternehmensbewertung

Wirtschaftsjahre	2020 €	2021 €	2022 €
Gewinn	110.000	130.000	150.000
+ Gewerbesteuer (in FR ca. 15%)	21.000	25.000	28.000
- Angemessener Unternehmerlohn	60.000	66.000	72.000
= Betriebsergebnis vor Ertragsteueraufwand	71.000	89.000	106.000
- Abgeltung Einkommen-/Gewerbesteuer (30%)	21.000	27.000	32.000
= Betriebsergebnis	50.000	62.000	74.000
<b>Summe der Jahre 2020 bis 2022</b>	<b>186.000 €</b>		
<b>Durchschnittsertrag</b>	<b>62.000 €</b>		

Ertragswert: Jahresertrag x Kapitalisierungsfaktor = 852 T€!!!

## Unternehmensbewertung nach IDW S1

### Konzeptionelle Unterschiede



## Ermittlung des Unternehmenswertes nach dem Ertragswertverfahren

Ertragswertorientierte Ansätze  
der Unternehmensbewertung

Ertragswertmethode  
nach IDW

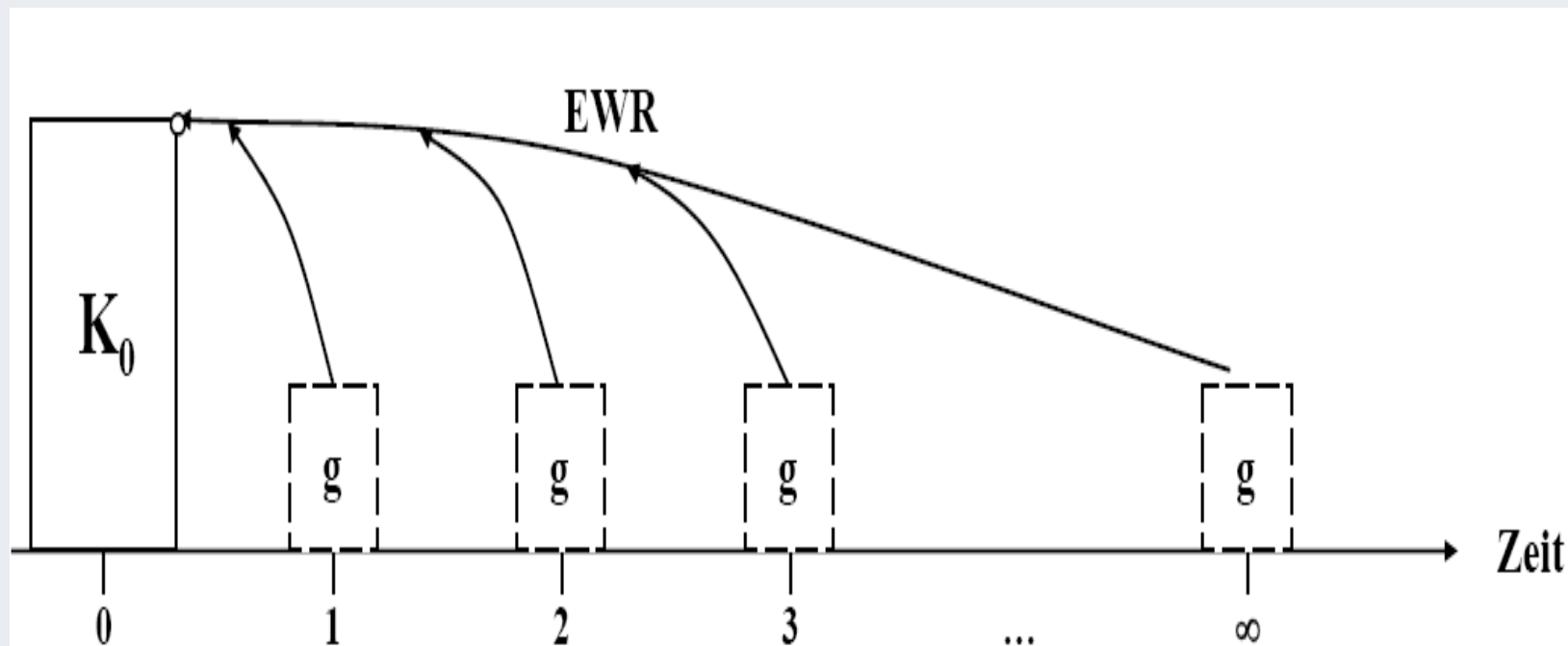
- **Ewige Rente**
- Variable Ausschüttungen
- Phasenmodell

Discounted Cashflow Verfahren  
(DCF)

- Konzept der gewogenen Durchschnittskosten (waac)
- Variable Ausschüttungen
- Phasenmodell

## 4. Unternehmensbewertung

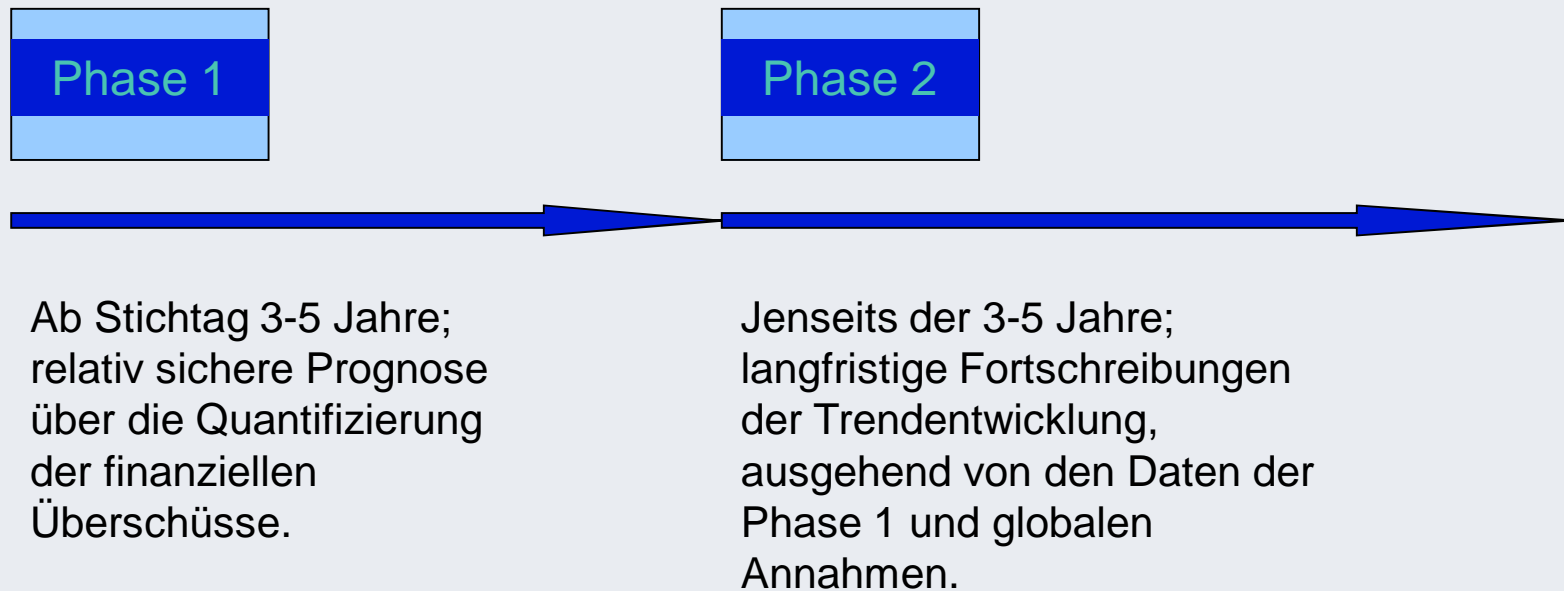
Barwert einer ewigen Rente: Heutiger Wert einer ewigen Rente (unendl. Periode) in Höhe von  $g$  unter Berücksichtigung von Zins und Zinseszins.



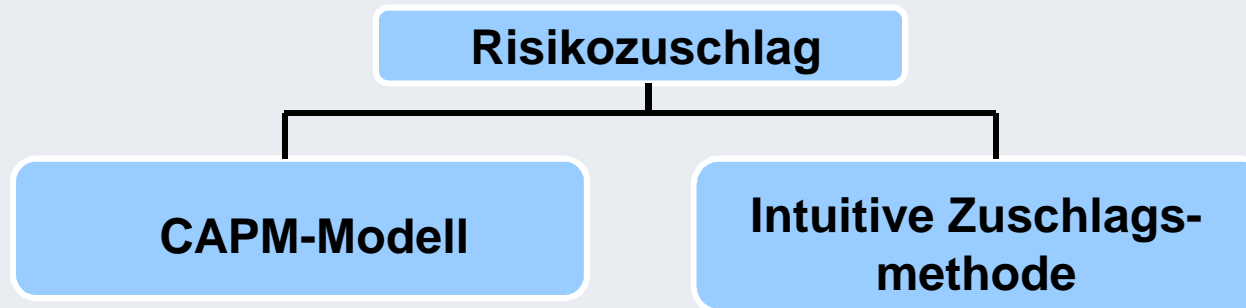
- **Bewerten heißt vergleichen.**
- **Kein Geld für Herzblut.**

### Kapitalisierung der künftigen finanziellen Überschüsse

Das Kernproblem der Prognostizierbarkeit künftiger finanzieller Überschüsse wird nach der *Phasenmethode* in zwei (oder mehrere) Phasen geteilt.

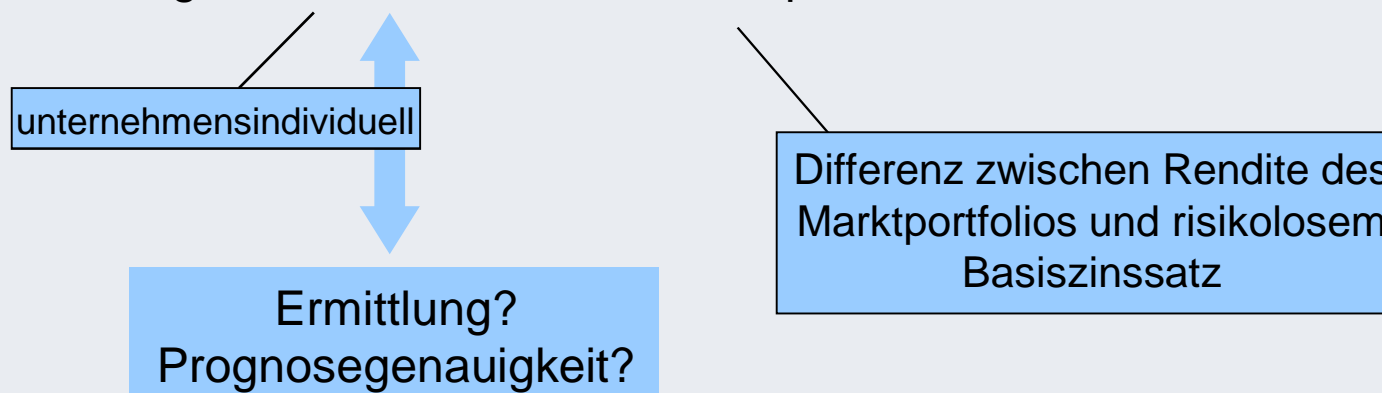


## Kapitalisierung der Gewinne durch Abzinsung



Vergleich der unternehmensindividuellen Rendite mit der Rendite des gesamten Aktienmarkts.

Risikozuschlag = Beta-Faktor x Marktrisikoprämie



### Besonderheiten bei KMU

- Starke Eigentümerabhängigkeit: Die Höhe der zukünftigen finanziellen Überschüsse hängt nicht zuletzt vom **persönlichen Engagement**, Kenntnissen, Fähigkeiten und Beziehungen des Unternehmenseigners zu Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern ab.
- Fiktiver Lohnaufwand für bislang unentgeltlich tätige Familienangehörige.
- Abgrenzung von **betrieblicher und privater** Sphäre wichtig.
- Im **Privatvermögen** gehaltenes Anlagevermögen (z. B. Patente, Grundstücke) sind bei der Unternehmensbewertung zu erfassen.
- Größere **Unsicherheiten** in der Ertragsprognose, da von kleineren und mittleren Unternehmen oft **keine oder grobe Planungsrechnungen** erstellt werden. Stärkere Vergangenheitsanalyse des Wirtschaftsprüfers und Ableitung von Entwicklungslinien für Ertragsprognose notwendig, eventuell Szenarioanalyse.
- Wertabschläge für mangelnde Fungibilität?
- Bei ertragsschwachen Unternehmen sind **Zerschlagungskonzepte** im Einzelfall eine mögliche Handlungsalternative. Wird von einer **Fortführung** ausgegangen, so müssen die geplanten **Maßnahmen** auf Plausibilität und Realisierbarkeit untersucht werden.



1. Ökonomische Eckdaten und unterschiedliche Möglichkeiten der Unternehmensnachfolge
2. Rechtliche Aspekte
  1. Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie
  2. Unternehmensnachfolge außerhalb der Familie
3. Steuerliche Aspekte
  1. Einkommensteuer
  2. Erbschaftsteuer
4. Unternehmensbewertung
5. **Zusammenfassung**

### **Fazit:**

- Eine Unternehmensnachfolge ist ein komplexer und vielschichtiger Vorgang.
- Viele Gestaltungsvarianten führen zu einer signifikanten Steuerminderung.
- Einer der wesentlichsten Erfolgsfaktoren einer Unternehmensübergabe ist der Faktor Zeit.
- Fehler: Betrachtung als singuläres Ereignis (hat Zeit...) und Überschätzung der eigenen Kompetenzen (Bewertung, Steuern, Verträge)
- Individuelle Bestandsaufnahme der Ist-Situation und der Zielsetzungen ist unumgänglich.
- Zentral: Übereinkunft beim Kaufpreis.
- Erfahrung zeigt, dass das Einläuten des Nachfolgeprozesses selten zu früh, aber häufig zu spät beginnt.
- Zeitrahmen rund 5 Jahre.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Referent:**

Dr. Philipp Unkelbach  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Fachberater für Internationales Steuerrecht

[ph.unkelbach@unkelbach-treuhand.de](mailto:ph.unkelbach@unkelbach-treuhand.de)  
[www.unkelbach-treuhand.de](http://www.unkelbach-treuhand.de)

***Unkelbach Treuhand GmbH***

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Gartenstraße 30  
79098 Freiburg  
Telefon 0761/385420  
Fax 0761/3854277  
e-mail: [info@unkelbach-treuhand.de](mailto:info@unkelbach-treuhand.de)

Die Seminarinhalte dienen lediglich der unverbindlichen Information. Sie sind für die individuelle Beratung daher weder bestimmt, noch geeignet. Es wird keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen.